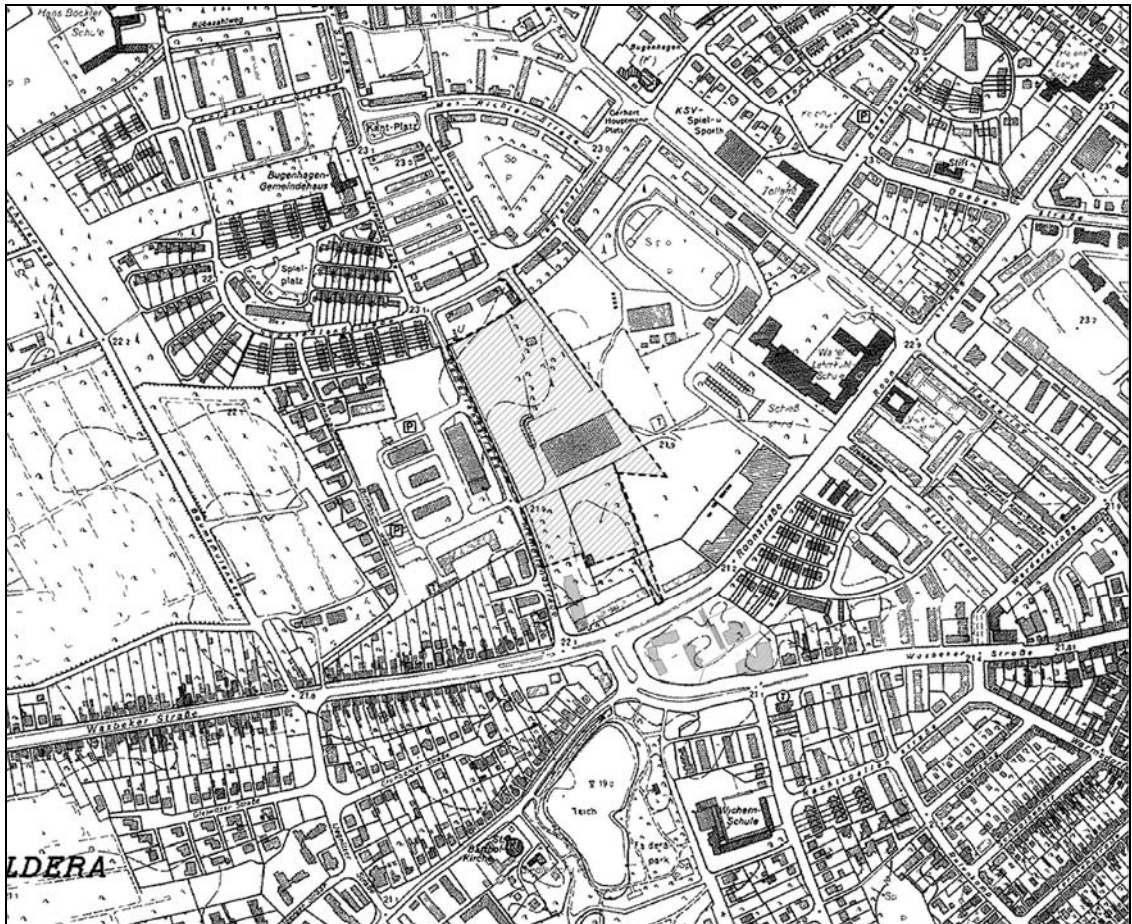




## **BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 161 - MEMELLANDSTRASSE -**

für das Gebiet östlich der Memellandstraße, südlich der Bebauung an der Legienstraße, westlich des Bundeswehrsportplatzes und nördlich des THW-Geländes im Stadtteil Böcklersiedlung / Bugenhagen



Übersichtsplan

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich IV  
- Fachdienst Stadtplanung -  
Brachenfelder Straße 1 - 3  
Tel.: 04321/942-0

Stand: 1. September 2003  
Anlagen: 9

## **INHALT**

### **A. PLANUNGSERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG**

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen
2. Planungsanlass, Plangebiet
3. Ausgangslage, Bestand
4. Flächennutzungsplan und sonstige rechtliche und planerische Vorgaben
5. Planungsziele, Auswirkungen

### **B. INHALT DER PLANUNG**

1. Städtebauliches Konzept
2. Art und Maß der baulichen Nutzung, besondere Nutzungsregelungen, Bauweise
3. Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung
4. Natur und Umwelt, landschaftspflegerische Maßnahmen, Anpflanzungen (Umweltbericht)
5. Örtliche Bauvorschriften, Gestaltungsanforderungen

### **C. PLANDURCHFÜHRUNG**

1. Zeitvorstellungen, Herstellung der Erschließungsanlagen
2. Städtebauliche Gebote
3. Rechtsfolgen

### **D. STÄDTEBAULICHE DATEN, KOSTEN UND FINANZIERUNG**

1. Flächenangaben, Daten
2. Kosten und Finanzierung

# **A. PLANUNGSERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG**

## **1. Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten auch für deren Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Ggf. können auf Landesrecht beruhende Regelungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Hierbei kommen insbesondere örtliche Bauvorschriften nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in Betracht.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzulegen sind.

## **2. Planungsanlass, Plangebiet**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um auf ehemals militärisch genutzten Lager- und Bereitstellungsflächen in räumlicher Nähe zum Technologie- und Gründerzentrum einen branchen-spezifischen Unternehmenspark entwickeln zu können.

Das Plangebiet umfasst die ehemals militärisch genutzten Lager- und Bereitstellungsflächen zwischen Memellandstraße, der Wohnbebauung an der Legienstraße, dem Bundeswehrsportplatz und dem Gelände des Technischen Hilfswerkes an der Roonstraße im Stadtteil Böcklersiedlung / Bugenhagen.

## **3. Ausgangslage, Bestand**

Das etwa 4,6 ha große Plangebiet liegt ca. 1,5 km westlich des Stadtzentrums und ca. 2,5 km von der Autobahnanschlussstelle A 7 Neumünster – Mitte entfernt. Das Gelände befand sich bis 1999 im Eigentum des Bundes und wurde tlw. als Lagerfläche genutzt. Ein anderer Teil wurde als Sportanlage für den Polizeisportverein Neumünster hergerichtet. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Stadtteil Böcklersiedlung, der in den 50er Jahren als größte Nachkriegssiedlung in Schleswig-Holstein für Flüchtlinge entstand. Im Westen befindet sich die Standortverwaltung der Bundeswehr. Im Osten grenzen Freiflächen mit einem Sportplatz der Bundeswehr sowie das Berufsschulzentrum „Walter-Lehmkuhl-Schule“ und weitere Ausbildungsstätten an. Südlich der Wasbeker bzw. Roonstraße und am südlichen Ende der Memellandstraße befindet sich Wohnbebauung, die an der Einmündung Wasbeker Straße / Roonstraße durch eine 4- bzw. 6-geschossige Höhenentwicklung geprägt wird.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich größere Gehölz- und Altbaumbestände.

#### **4. Flächennutzungsplan und sonstige rechtliche und planerische Vorgaben**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes 1990 und seiner 21. Änderung entwickelt worden. Die Flächennutzungsplanänderung stellt gewerbliche Baufläche, gemischte Bauflächen und naturbelassene Grünfläche dar.

Im Landschaftsplan der Stadt Neumünster sind für das Plangebiet Wohnbauflächen und Sonderbauflächen dargestellt. Im Falle einer baulichen Entwicklung soll für das Gebiet nach Aussagen des Textteiles ein Grünordnungsplan aufgestellt werden. Als weitere Zielvorstellung ist im Landschaftsplan in einem größeren Gebietszusammenhang die Anlage eines Stadtteilparks vorgesehen. Im Kapitel Natur und Umwelt wird dargelegt, wie diese Zielvorstellung in geeigneter Weise in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt wird.

#### **5. Planungsziele, Auswirkungen**

Ziel ist es, im Gegensatz zu einem gemischten und relativ ungesteuerten Gewerbegebiet einen Unternehmenspark zu entwickeln, in dem sich Betriebe und Dienstleistungsunternehmen aus dem Bereich „neue Technologien“ ansiedeln, um an diesem Standort in Neumünster das vorhandene regionale Potenzial an technologischen Innovationen zu bündeln und um Synergieeffekte zu nutzen.

Ziel der Planung ist weiterhin, bedeutende Landschaftselemente und die parkähnlichen Strukturen zu erhalten.

Aufgrund der Gliederung des neuen Gewerbegebietes hinsichtlich des Störpotenzials und der Art der Betriebe sind Konflikte mit der angrenzenden Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist es Ziel, eine Durchmischung von Wohnen und Arbeiten in Ergänzung der Bedarfe des Stadtteiles Böcklersiedlung zu entwickeln.

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet zu versickern.

Durch eine optimale Anbindung des Gebietes an die als Hauptverkehrsstraße klassifizierte Wasbeker Straße, die wiederum mit dem Innenstadtring und der Autobahn A 7 verknüpft ist, sind verkehrliche Auswirkungen in vertretbarer Weise anzunehmen. Der Befürchtung, dass Schleichverkehre durch die Böcklersiedlung entstehen könnten, kann durch verkehrsberuhigende und verkehrslenkende Maßnahmen entgegengewirkt werden. Des Weiteren besteht die Zielvorstellung eine optimale Vernetzung insbesondere für den Rad- und Fußverkehr zur Nutzung vorhandener Potenziale (Wohn- und Einkaufsmöglichkeiten) zum angrenzenden Stadtteil Böcklersiedlung, aber auch zu den südlich und östlich gelegenen Quartieren herzustellen.

## **B. INHALT DER PLANUNG**

### **1. Städtebauliches Konzept**

Das städtebauliche Konzept ist geprägt durch das Leitbild einer campusartigen Bebauung in park-ähnlicher Landschaft. Kernstück des Plangebietes ist ein größeres Baufeld, welches nach dem städtebaulichen Konzept mit einzelnen Baukörpern in einer aufgelockerten Form bebaut werden soll, um eine optische Durchlässigkeit und Durchwegungsmöglichkeit zuzulassen. Im nördlichen Teil soll die zeilenartige Bebauung der Böcklersiedlung aufgenommen werden. Für den Hauptzufahrtbereich an der Memellandstraße besteht die Vorstellung, mit prägenden Gebäuden insbesondere durch einen turmartigen Baukörper auf der Südseite den Eingangsbereich hervor zu heben.

### **2. Art und Maß der baulichen Nutzung, besondere Nutzungsregelungen, Bauweise**

Die Nutzungsart „Gewerbegebiet“ wird entsprechend den planerischen Zielsetzungen eingeschränkt. Die Einschränkung bezieht sich auf die Zulässigkeit der das Gebiet prägenden Hauptnutzungsart „Gewerbebetriebe aller Art“. Zulässig sind Betriebe, die den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Medien, Biotechnologie, Medizintechnologie und Umwelttechnologie zuzuordnen sind. Gleichzeitig wird das Gebiet im Hinblick auf den Immissionsschutz aufgrund der angrenzenden Wohnnutzungen im Verhältnis zu anderen Gewerbegebieten im Stadtgebiet in der Weise gegliedert, dass nur solche Gewerbebetriebe zulässig sind, die üblicherweise im Mischgebiet zugelassen werden können, die also das Wohnen nicht wesentlich stören. Auf diese Weise wird erreicht, dass im Plangebiet Gewerbebetriebe mit höherem Störpotenzial nicht angesiedelt werden können und Konflikte mit der vorhandenen Wohnnutzung vermieden werden. Die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes bleibt trotz der Zulässigkeitsbeschränkungen erhalten.

Die für das nördliche Teilgebiet festgesetzte Nutzungsart Mischgebiet berücksichtigt die nördlich angrenzende Wohnnutzung und eröffnet die Möglichkeit, sowohl eine Wohn- als auch gewerbliche Bebauung zu errichten. Um diese Nutzungsmischung auch zu erreichen, wird das Mischgebiet derart gegliedert, dass im südlichen Bereich des Mischgebietes Wohngebäude nur in Verbindung mit Gewerbebetrieben und für deren Inhaber oder Leiter sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig sind.

Sowohl im Mischgebiet als auch im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nur in Verbindung mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- und Kundendienstleistungen zulässig. Die Stadt Neumünster verfolgt das Ziel, Stadtteilzentren auch im Hinblick auf einen ausreichenden Besatz mit Einzelhandel, der der Grundversorgung der Bevölkerung dient, zu stärken. Einkaufsmöglichkeiten bestehen sowohl im Zentrum der Böcklersiedlung am Kantplatz als auch entlang der Wasbeker Straße in Richtung Innenstadt. Es entspricht nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen, dass der Nutzungszweck der Gewerbe- und Mischgebietsflächen durch Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben unterlaufen wird.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich für alle Gebietsarten eher an einer aufgelockerten als an einer stark versiegelten und verdichteten Bebauung. Die gewählten Grundflächenzahlen zwischen 0,3 und 0,4 entsprechen auch dem Erfordernis, Oberflächenwasser zu versickern. Die Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Zahl der Vollgeschosse entspricht den städtebaulichen Zielvorstellungen.

Die Festsetzung der Bauweise zählt nicht zu den für einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB erforderlichen Mindestfestsetzungen. Zugunsten einer höheren Flexibilität wird auf die Festsetzung einer offenen, geschlossenen oder abweichenden Bauweise verzichtet.

### **3. Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die Planstraße A abzweigend von der Memellandstraße bildet die Haupteerschließung des neuen Gewerbegebietes. Sie wird im Norden über eine bereits bestehende Trassierung an die Legienstraße angebunden. Mit der Planstraße B wird das Gebietszentrum mit der Roonstraße verbunden. Die Festsetzung der Planstraße C erfolgte zur Sicherung der Erschließungsmöglichkeit weiterer Grundstücke im Osten.

Sowohl die Bauflächen des Mischgebietes als auch Teile des Gewerbegebietes werden von der Memellandstraße aus erschlossen. Insbesondere im Mischgebiet sind zur Erschließung kleinerer Baugrundstücke private Zufahrten erforderlich. Für das Mischgebiet stellt der Bebauungsplan eine unverbindliche Aufteilung dar. Es wird vorgeschlagen, die neuen Baugrundstücke über zwei private Zufahrten an die Memellandstraße anzubinden.

Öffentliche Parkplätze sind entlang der Planstraße A vorgesehen.

Um entsprechend der Zielsetzung eine Durchwegung des Gebietes sicherzustellen, werden im Gewerbegebiet Flächen zur Begründung von Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit gekennzeichnet. Dabei besteht die Möglichkeit, die Lage der zu belastenden Flächen an die Erfordernisse der zukünftigen Bebauung anzupassen. Weitere Fußwegeverbindungen sind innerhalb der öffentlichen Grünflächen dargestellt.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt weitgehend über straßenbegleitende Versickerungsmulden.

Die Schmutzwasserkanäle können im Freigefälle an die vorhandenen Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden.

Da innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen kein Regenwasserkanal verlegt wird und die Aufnahmekapazität der Regenwasserkanäle in den bestehenden Straßen begrenzt ist, sind auf den Baugrundstücken Möglichkeiten zur Versickerung des Niederschlagswassers vorzusehen. Auf die konkrete Festsetzung von Versickerungsflächen wird verzichtet. Im Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Nachweise zu erbringen, die eine Entwässerung des Grundstückes sicherstellen.

Das neue Baugebiet soll an das bestehende Fernwärmenetz der Stadtwerke Neumünster angeschlossen werden. Die Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Telekommunikation kann durch Erweiterung der in den umgebenden Straßen vorhandenen Leitungsnetze sichergestellt werden. Die bereits vorhandene Trafo-Station an der Memellandstraße wird als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt Neumünster.

#### **4. Natur und Umwelt, landschaftspflegerische Maßnahmen, Anpflanzungen (Umweltbericht)**

Nach dem novellierten Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) müssen die planenden Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen in jedem Einzelfall prüfen und feststellen, ob es ausreicht, die Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzungen an Hand der in § 1 BauGB aufgeführten Planungsgrundsätze und Belange zu überprüfen oder ob dazu ein umfassendes Verfahren nach den Vorschriften des UVPG in Verbindung mit dem BauGB durchgeführt werden muss.

Für die im Vorhabenkatalog zum UVPG aufgeführten Industriezonen und Städtebauprojekte in sonstigen Gebieten gilt eine zulässige Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> als Schwellenwert für eine allgemeine Vorprüfung. Die für das Plangebiet überschlägig ermittelte Grundfläche erreicht diese Größenordnung nicht. Danach besteht keine UVP-Pflicht, da auch eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nicht durchzuführen ist.

Zum Bebauungsplan wurde ein Grünordnungsplan nach § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgestellt. Der Grünordnungsplan hat u. a. die Aufgabe, die Bewertung von Natur und Landschaft sowie die Schwere von Eingriffen, die Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und die Bemessung von Ausgleichsflächen und –maßnahmen vorzunehmen. Die im Grünordnungsplan vorgeschlagenen und für eine Übernahme geeigneten landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Ausgleich der beeinträchtigten Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen worden.

Die Stadt Neumünster hat sich im Sinne einer ökologischen und nachhaltigen Stadtentwicklung das Ziel gesetzt, Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Da innerhalb des Plangebietes nur ein geringer Teil an Ausgleichsflächen bereitgestellt werden kann, wird der Ausgleich auf stadteigenen Flächen zwischen der Straße Steenkoppel und der B 205 durchgeführt. Die insgesamt ca. 3,35 ha großen Ausgleichsflächen sind zu nährstoffarmen Offenland-Biotopen zu entwickeln. Die Pflege kann durch Maht oder extensive Beweidung erfolgen.

Im Folgenden wird zusammenfassend die Auswirkung des Vorhabens auf den Naturhaushalt differenziert nach den Schutzgütern sowie geeignete Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich des Eingriffes dargestellt.

Die Inanspruchnahme eines neuen Baugebietes führt zwangsläufig zu Beeinträchtigungen und Verlusten von Böden. Die Festsetzung der Grundflächenzahlen zwischen 0,3 und 0,4 führt zu einer deutlichen Begrenzung der maximal möglichen Versiegelung. Darüber hinaus wird eine tlw. bereits versiegelte und überbaute Grundstücksfläche überplant. Zudem wird die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermieden. Als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden sind 10.246 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche bereitzustellen.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser kann dadurch minimiert werden, da das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken bzw. in straßenbegleitende Mulden versickert werden soll.

Es ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Klima aufgrund des allgemeinen Witterungseinflusses nicht beeinträchtigt wird.

In das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird nach Aussagen des Grünordnungsplanes aufgrund der Inanspruchnahme lange Zeit brachliegender Flächen deutlich eingegriffen. Für diesen Eingriff müssen neben dem Ausgleich für das Schutzgut Boden weitere 20.747 m<sup>2</sup> Ausgleichsflächen bereitgestellt werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die Neugestaltung des Stadtbildausschnittes mit hohem Freiflächenanteil und dem Charakter eines von Großgrün geprägten Landschaftsparkes sowie die naturnahe Entwicklung der festgesetzten öffentlichen Grünflächen ausgeglichen.

Der großflächige Gehölzbestand im Nordosten und Südwesten des Plangebietes war bei der Kartierung 1999 als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes angesprochen worden. Für diese Flächen wurden im Vorwege des Bebauungsplanes von der Stadt Neumünster eine Nutzungsumwandlung bzw. Beseitigung beantragt, die mit der Verpflichtung einer Ersatzaufforstung von 1,9 ha Fläche genehmigt wurde. Außerhalb des Plangebietes befindet sich im Osten eine weitere Waldfläche, die bei der Planung zu berücksichtigen ist. Hier wurde mit der unteren Forstbehörde vereinbart, dass der Regelabstand von 30 m zu Wald (Waldschutzstreifen nach § 35 Abs. 5 Landeswaldgesetz) auf 20 m reduziert werden darf.

Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen soll nach Maßgaben des Grünordnungsplanes erfolgen.

Im Bebauungsplan wird weitgehend auf Festsetzungen zur Freiflächengestaltung der Baugrundstücke verzichtet. Lediglich am nördlichen Rand des Mischgebietes sowie zwischen dem Misch- und Gewerbegebiet sind Anpflanzungen vorzunehmen. Eine anspruchsvolle Gestaltung der Freianlagen und Gebäude soll durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Gestaltungskonzeptes erreicht werden. Auf der Grundlage des Gestaltungskonzeptes soll vor jedem Grundstücksverkauf eine eingehende Beratung des Erwerbers stattfinden. Dies ist möglich, da sich die Flächen im Eigentum der Stadt Neumünster befinden. Leitbild für die Gestaltung des Unternehmensparkes sind moderne, architektonisch anspruchsvoll gestaltete Gebäude umgeben von Freiflächen mit dem Charakter eines baumgeprägten offenen Landschaftsparkes. Diese Konzeption ermöglicht auch, nachhaltige und umweltschonende Aspekte bereits bei der Planung einzubringen.

## **5. Örtliche Bauvorschriften, Gestaltungsanforderungen**

Das Leitbild und die daraus resultierenden Gestaltungsanforderungen wurden im vorherigen Kapitel beschrieben. Festsetzungen auf der Grundlage der Landesbauordnung wurden hinsichtlich der anzulegenden Stellplätze und der Werbeanlagen getroffen.

## **C. PLANDURCHFÜHRUNG**

### **1. Zeitvorstellungen, Herstellung der Erschließungsanlagen**

Die Erschließungsanlage ist von der Stadt Neumünster herzustellen. Zur Finanzierung der Maßnahme wurde bereits ein Antrag im Regionalprogramm 2000 für das Programmjahr 2003 zur Förderung der Erschließungsanlage gestellt.



## **2. Städtebauliche Gebote**

Während die Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Erhaltungsgebote) unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Grundeigentümern entfalten, setzt die Umsetzung der festgesetzten Anpflanzungen ein entsprechendes Verwaltungshandeln voraus. Diese Maßnahmen sind zunächst mit den Eigentümern zu erörtern (§ 175 Abs. 1 BauGB) bevor diese durch Bescheid zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet werden (§ 178 BauGB).

## **3. Rechtsfolgen**

Der Bebauungsplan erfüllt mit seinen Festsetzungen die in § 30 Abs. 1 BauGB genannten Mindestanforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan. Dementsprechend richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ausschließlich nach den getroffenen Festsetzungen.

# **D. STÄDTEBAULICHE DATEN, KOSTEN UND FINANZIERUNG**

## **1. Flächenangaben, Daten**

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanes umfasst folgende Flächen:

Gewerbegebiet (GE)	2,12 ha	46 %
Mischgebiet (MI)	0,92 ha	20 %
Verkehrsfläche einschließlich Straßenbegleitgrün	0,65 ha	14 %
Naturbelassene Grünfläche	0,64 ha	14 %
Parkanlage	<u>0,27 ha</u>	<u>6 %</u>
<b>Gesamtfläche</b>	<b><u>4,60 ha</u></b>	<b><u>100,0 %</u></b>

## **2. Kosten und Finanzierung**

Für den Ausbau der Planstraßen A und B einschließlich Grunderwerb, Freilegung, Straßenentwässerung und Beleuchtung sind Kosten in Höhe von 545.000,00 € ermittelt worden.

Für die Herstellung der Grünanlagen sowie der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches belaufen sich die ermittelten Kosten auf 287.000,00 €

Für die Herstellung des Schmutzwasserkanals in den neuen Planstraßen sind Kosten in Höhe von 132.000,00 € ermittelt worden, diese werden über den Gebührenhaushalt finanziert.

Zur Finanzierung der Erschließungsaufwendungen und Grünanlagen hat die Stadt Neumünster einen Förderantrag im Rahmen des Regionalprogrammes 2000 gestellt.

Neumünster, den 1. September 2003

Fachbereich IV

- Fachdienst Stadtplanung -

Im Auftrag

gez. Heilmann

(Heilmann)